

BADEORDNUNG

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit dem Erlebnisparkbad „Blub“ Ternitz einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

1. Pflichten des Erlebnisparkbad „Blub“

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Das Erlebnisparkbad „Blub“ ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder dem Erlebnisparkbad „Blub“ noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Nutzung der Anlagen verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal des Erlebnisparkbad „Blub“ gehörende, Dritte.
- (4) Das Erlebnisparkbad „Blub“ übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Das Erlebnisparkbad „Blub“ ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Personal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen. Witterungsbedingte Einschränkungen sind möglich.
- (2) Wird die höchstzulässige Besucherzahl erreicht, kann das Erlebnisparkbad „Blub“ mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Das Erlebnisparkbad „Blub“ behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- (4) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Das Erlebnisparkbad „Blub“ steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsmäßig errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat das Erlebnisparkbad „Blub“ alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen des Erlebnisparkbad „Blub“ bestehen nicht.
- (2) Sobald das Erlebnisparkbad „Blub“ von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt das Erlebnisparkbad „Blub“ umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung des Eintrittsentgelts.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.
- (4) Bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen sind besondere Benützungsgesetze ausgehängt. Für die Einhaltung der Benützungsgesetze ist der Badegast selbst verantwortlich und dies wird vom Personal kontrolliert.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Das Erlebnisparkbad „Blub“ kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe seines zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände des Erlebnisparkbad „Blub“ aufhaltenden Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsentgelts.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet das Erlebnisparkbad „Blub“ mit Hilfe seines zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird dem Erlebnisparkbad „Blub“, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist das Erlebnisparkbad „Blub“ mit Hilfe seines Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Das Erlebnisparkbad „Blub“ und damit sein Personal sind nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung des Erlebnisparkbad „Blub“

(1) Das Erlebnisparkbad „Blub“ haftet nur für solche Schäden, die es oder sein Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Das Erlebnisparkbad „Blub“ haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3, Abs.2.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Erlebnisparkbad „Blub“ ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Entgelte

(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.

(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

- (3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.
- (4) Ausgegebene Schlüssel sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- (5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.
- (6) Saisonkarten sind nicht übertragbar. Bei Verlust können Ersatzkarten gegen eine Gebühr neu ausgestellt werden.

2.2. Verhalten in der gesamten Anlage

Die Benützungsregeln, welche bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängt sind, sind von den Gästen einzuhalten.

2.3. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, behinderte Personen und sonstige Einschränkungen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Das Erlebnisparkbad „Blub“ ist nicht verpflichtet die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitperson gemachten Erklärung vertrauen. Minderjährige bis 8 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände des Erlebnisparkbad „Blub“ nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
- (4) Personen, welche den Anweisungen des Personals nicht selbst folgen können, dürfen das Erlebnisparkbad „Blub“ nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson, die den Anweisungen des Personals folgen kann, betreten.

2.4. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Personal des Erlebnisparkbad „Blub“ das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.5. Anweisungen des Personals des Erlebnisparkbad „Blub“

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals des Erlebnisparkbad „Blub“ uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten des Erlebnisparkbad „Blub“ aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.6. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden besucht werden. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich den Hausarzt zu konsultieren, ob die Badbenutzung zulässig ist.
- (4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (5) Die Benützung von Seifen, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badekleidung in Schwimm- und Badebecken sind untersagt. Rasieren, Haare und Nägel schneiden ist ebenfalls untersagt.
- (6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- (7) Das Verzehren von Speisen und Getränken ist aus Hygienegründen im unmittelbaren Badebereich verboten.
- (8) In der gesamten Anlage ist Kleidung zu tragen. Die Schwimm- und Badebecken und alle anderen Geräte und Einrichtungen dürfen nur mit entsprechender Badebekleidung benutzt werden.
- (9) Als Badebekleidung sind Badehosen, Badeanzüge und Bikinis erlaubt. Badehosen, Badeanzüge und Bikinis haben ausschließlich aus für Badezwecke geeignetem/vorgesehenem Material zu bestehen, über einen körpernahen Schnitt zu verfügen und sind beim Baden grundsätzlich ohne weitere Unter- oder Überhosen zu tragen. Darüber hinaus enden die Beinteile von Badehosen oberhalb der Knie.

2.7. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).
- (4) Glasgegenstände dürfen im gesamten Badebereich nicht verwendet werden.
- (5) Das großzügige Reservieren von Liegen im Badebereich ist verboten.
- (6) Das Rauchen ist im unmittelbaren Badebereich und speziell im Bereich um die Kinderbecken verboten.

2.8. Benützung von Becken, Geräten, etc.

- (1) Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen (z.B. Wasserrutschen, etc.) sind entsprechend den Benützungsregeln zu benützen.
- (2) Die Benützer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Gäste nicht gefährdet werden. Badegäste, die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Gäste kommt. Die Gäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Mitnahme und Verwendung von Mobilgeräten in die Badebecken ist untersagt.

(4) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.9 Benützung von Zusatzeinrichtungen

(1) Sportgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, verwendet werden. Ggf. kann eine entsprechende Nutzungsgebühr bzw. Kautions verlangt werden.

(2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.10. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

(1) Für in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse bzw. beim Bademeister abzugeben.

(3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch in Hinblick auf Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.11 Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

(1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung des Erlebnisparkbades „Blub“ sofort zu melden.

(2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2. 12 Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit, politischer Agitationen oder Werbung im Bereich des Erlebnisparkbades „Blub“ bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

Ternitz, am 26.09.2016

Der Bürgermeister

Bestimmungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Zusatzbestimmungen zur Badeordnung vom 26.9.2016

gültig bis 30.9.2020

- (1) Die Badegäste haben gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Vorhandene Abstandsmarkierungen sind zu beachten. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Abstandes von mindestens einem Meter gilt nicht zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen.
- (2) Im Wasser ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von 1 - 2 Meter einzuhalten.
- (3) Zwischen den einzelnen Liegen/Liegeplätzen bzw. Aufenthaltsplätzen ist ein Mindestabstand von mindestens einem Meter in alle Richtungen einzuhalten. Dies gilt nicht zwischen Liegen/Liegeplätzen bzw. Aufenthaltsplätzen von Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben sowie zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen.
- (4) Die Badegäste haben im Eingangsbereich, im Restaurant, im Garderobebereich sowie in den Sanitärräumen einen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden Mund-Nasenschutz (MNS) zu tragen. Diese Verpflichtung gilt nicht beim Duschen. Die Verpflichtung zum Tragen eines den Mund- und Nasenbereich abdeckenden Mund-Nasenschutzes (MNS) gilt nicht für Kinder bis zum 6. Lebensjahr.
- (5) Das Personal hat gegenüber allen Personen, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Bei Kundenkontakt ist ein den Mund- und Nasenbereich abdeckender Mund-Nasenschutz (MNS) zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist.
- (6) In den Gastronomiebereichen sowie auf den Sport- und Spielplätzen sind die diesbezüglich geltenden Bestimmungen, insbesondere jene der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr.197/2020 in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.
- (7) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist es generell notwendig, die Hände des Öfteren gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- (8) Entgegen 2.3(1) müssen Minderjährige bis 10 Jahre von einer verantwortlichen Person begleitet werden.

Ternitz, am 29.5.2020

Der Bürgermeister